

**Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den  
Lernmitteln  
(Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)**

**Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0647 vom 06.07.2017**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 – Gegenstand der Kostenbeteiligung.....	2
§ 2 – Höhe der Kostenbeiträge.....	2
§ 3 – Kostenpflichtiger .....	2
§ 4 – Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge.....	2
§ 5 – Inkrafttreten .....	2

## **Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln (Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)**

### **Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0647 vom 06.07.2017**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und § 22 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl., S. 777), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVOBl., S. 462) sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung vom 11.07.1996 (GVOBl., S. 574) folgende Satzung:

#### **§ 1 – Gegenstand der Kostenbeteiligung**

Die Hansestadt Stralsund erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.

#### **§ 2 – Höhe der Kostenbeiträge**

Der Kostenbeitrag pro Schüler und Schuljahr wird auf 30,68 Euro festgesetzt.

#### **§ 3 – Kostenpflichtiger**

Zur Zahlung der Kostenbeiträge sind diejenigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder öffentliche Schulen der Hansestadt Stralsund besuchen. Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen der Hansestadt Stralsund sind ebenfalls zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

#### **§ 4 – Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge**

Die Kostenbeiträge werden jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres fällig und als Pauschale erhoben. Bei Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen in einer gesonderten Einrichtung nur temporär in der Hansestadt Stralsund beschult werden, erfolgt eine halbjährliche Abrechnung. Unabhängig von der Dauer der Anwesenheit des Schülers wird je Schulhalbjahr die Hälfte des unter § 2 genannten Betrages geltend gemacht.

#### **§ 5 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1998 außer Kraft.

Stralsund, 08.08.2017

gez. i.V. Holger Albrecht  
Senator und 1. Stellvertreter  
des Oberbürgermeisters